

Digitale Schule

Beitrag von „SteffdA“ vom 10. Juli 2019 21:51

Zitat von Kalle29

Wenn die Speicherung von personenbezogenen Daten in der Schule nicht der DSGVO entspricht, dürfte das für jede Speicherung von personenbezogenen Daten zutreffen.

Ich zitiere mal aus der DSVGO:

Zitat von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

(31) Behörden, gegenüber denen personenbezogene Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung für die Ausübung ihres offiziellen Auftrags offengelegt werden, wie Steuer- und Zollbehörden, Finanzermittlungsstellen, unabhängige Verwaltungsbehörden oder Finanzmarktbehörden, die für die Regulierung und Aufsicht von Wertpapiermärkten zuständig sind, sollten nicht als Empfänger gelten, wenn sie personenbezogene Daten erhalten, die für die Durchführung — gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten — eines einzelnen Untersuchungsauftrags im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind. ...

Wenn also Schulen so etwas wie Behörden sind, ist die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausübung ihres Auftrages erhoben werden, kein Problem.

Jede andere Datenerhebung/-verarbeitung muss laut DSVGO erklärt werden. Allerdings mit der Möglichkeit die Nutzung der Dienstleistung, die mit der Datenerhebung/-verarbeitung einhergeht, ablehnen zu können. Dies könnte dann, wenn oben geschriebenes nicht zutrifft, ein Problem werden.